

Nutzungsordnung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Tessin

Auf der Grundlage der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO) vom 17.05.2006 (GVObI. M-V S. 355) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 30.09.2025 nachfolgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

- 1) Die Nutzungsordnung gilt für das in der Anlage gekennzeichnete und öffentlich bekanntgemachte Gebiet des Wasserwanderrastplatzes in der Blumenstadt Tessin.
- 2) Die Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes erfolgt durch die Tessiner Erlebniswelt in der „Alten Zuckerfabrik“.

§ 2 Betriebszeiten

- 1) Der Wasserwanderrastplatz unterliegt dem Saisonbetrieb. Die Saison beginnt am 01. Mai und endet am 30.09. jeden Jahres.
- 2) Der Wasserwanderrastplatz ist öffentlich zugänglich.

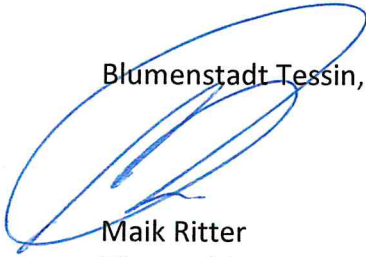
§ 3 Verhalten

- 1) Im Bereich des Wasserwanderrastplatzes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Steganlage ist mit langsamer Fahrt anzufahren, so dass diese nicht beschädigt wird.
- 3) Das Baden ist im Bereich des Wasserwanderrastplatzes verboten.
- 4) Die Anlegestelle ist freizuhalten. Das Parken von Wasserfahrzeugen hat so zu erfolgen, dass andere Nutzer der Einrichtung nicht behindert werden.
- 5) Abfälle sind in entsprechende Sammeleinrichtungen zu geben.
- 6) Beschädigungen an den Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes sind von jedem Benutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Stadt Tessin oder der Tessiner Erlebniswelt in der „Alten Zuckerfabrik“ anzuzeigen.
- 7) Das Zelten ist nicht gestattet.
- 8) Das Entzünden von offenem Feuer oder Feuerstellen ist untersagt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blumenstadt Tessin, den 01.10.2025



Maik Ritter
Bürgermeister

